

FFD  
FAMILIEN- UND PARTNERORGANISATION IM AUSWÄRTIGEN AMT e.V.

Berlin, 9. Dezember 2004

**Satzung**  
**des FFD**  
**Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt e.V.**

Präambel

Der Frauen- und Familiendienst im Auswärtigen Amt (FFD) e. V. hat sich mit Satzungsänderung vom 9. Dezember 2004 folgenden Namen gegeben:

**FFD**  
**Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt e.V.**

Das Kürzel FFD wird beibehalten.

**Vereinsatzung**

Name, Sitz und Zweck

§1 Der Verein führt den Namen „FFD -Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt e.V. "

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin.

Am ehemaligen Vereinssitz Bonn wird eine Außenstelle als rechtlich unselbstständige Zweigstelle fortgeführt.

§2

(1) Zweck des Vereins ist es, in selbstloser Tätigkeit und unabhängig von der Fürsorgetätigkeit des Auswärtigen Amtes

- a) den Zusammenhalt aller (auch ehemaliger) Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, deren (Ehe-)Partner und Familien, sowie der Geschiedenen und Hinterbliebenen von (ehemaligen) Amtsangehörigen zu pflegen,
  - b) Hilfe und Betreuung bei der Bewältigung der mit den besonderen Eigenarten des Auswärtigen Dienstes verbundenen Fragen des täglichen Lebens im In- und Ausland zu vermitteln,
  - c) Hilfsbedürftige Angehörige oder ehemalige Angehörige des Auswärtigen Dienstes, deren (Ehe-)Partner und Familien, sowie die Geschiedenen und Hinterbliebenen von (ehemaligen) Amtsangehörigen zu unterstützen.
- (2) Diese Aufgaben kann der FFD nur dann erfüllen, wenn eine ausreichende Zahl von Freiwilligen zur ehrenamtlichen Mitarbeit bereit ist.
  - (3) Der FFD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FFD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der FFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
  - (4) Der FFD gibt monatlich kostenlos einen Rundbrief zur Information und Förderung der Vereinszwecke heraus und berichtet darin über die Mitgliederversammlung und die Arbeit der Komitees.

### Mitgliedschaft

#### § 3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle derzeit oder ehemals im Auswärtigen Dienst Beschäftigten, deren (Ehe-)Partner und Familien, sowie deren geschiedene Partner und Hinterbliebene werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag.
- (2) Mitglieder des Vereins können auch die von anderen Bundesbehörden oder Organisationen an die Auslandsvertretungen oder in die Zentrale entsandten Beschäftigten und deren Angehörige werden.

- § 4 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung
  - durch Beschluss des Beirates, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
  - mit dem Tod.

§ 5 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Spenden sind willkommen.

§ 6 Die Mitglieder des Vereins haben, auch bei Ausscheiden, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge. Sie haben, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nur Anspruch auf Ersatz der vom Vorstand genehmigten nachgewiesenen Auslagen.

### Organe

- § 7 Organe des Vereins sind
- 1) die Mitgliederversammlung
  - 2) der Vorstand
  - 3) der Beirat
  - 4) der Kassenwart
  - 5) die Komitees in Berlin und Bonn
  - 6) die Koordinatorinnen und/oder die Koordinatoren

### Mitgliederversammlung

- § 8
- (1) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden mit dem Rundbrief (§ 2 Abs. 4) nach dessen üblichem Verteiler alle Mitglieder eingeladen. Die Einladung soll vier Wochen vorher ergehen und die Tagesordnung enthalten.

- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung machen. Vorschläge sollen möglichst zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

## § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über die Arbeit des Vereins.
- (3) Darüber hinaus haben die Mitglieder folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl oder Bestätigung der Komiteemitglieder und des Kassenwartes (§§12 Abs. 2, 13 Abs. 1 S.4)
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses des Kassenwarts und der Berichte der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
  5. Entgegennahme der Berichte der Komitees und des Tätigkeitsberichts aus Bonn (§§12 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 2, S. 7)
  6. Aufhebung von Beiratsentscheidungen über Mitgliederausschluss (§§4, 11 Abs. 3 a)) oder die Nichtaufnahme von Mitgliedern (§11 Abs. 3 a))
  7. Beschluss von Satzungsänderungen (§19)
  8. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins (§20)
- (4) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (§§19, 20). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder sind die Abstimmungen geheim. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und vom Vorstand unterzeichnet wird.

## Vorstand

### § 10

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt und müssen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhalten.

Es sind nur Mitglieder wählbar, die

- a) mindestens ein Jahr lang vor der Wahl dem Beirat angehören
- oder
- b) schon früher dem Beirat mindestens ein Jahr angehört haben
- oder
- c) als Koordinatorin oder Koordinator mindestens zwei Jahre gearbeitet haben.

Spätestens vier Wochen vor der Wahl gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung Wahlvorschläge namentlich bekannt und fordert die Mitglieder auf, dem Vorstand weitere Kandidaten zu benennen. Vorschläge sind bis zum Wahlgang möglich. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt. Steht das Vorstandsmitglied für diese Interimszeit nicht mehr zur Verfügung, wählt der Beirat für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, wählt der Beirat ebenfalls ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand
- vertritt den FFD nach außen
  - beruft (mindestens) einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein (i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2)
  - führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Beirat
  - setzt deren Beschlüsse um
  - koordiniert die Arbeit der Komitees
  - führt die Aufsicht über die Geschäftsstellen
  - bestätigt die/den Beauftragte/n des Vorstands und des Kassenwartes in Bonn oder schlägt eine(n) andere(n) Kandidatin/Kandidaten vor (§13 Abs. 2, S. 5)
  - verwaltet die Einnahmen und entscheidet über die Ausgaben des Vereins.

- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des Gesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis kann vom Vorstand einem einzelnen Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

## Beirat

### § 11

- (1) Der Beirat besteht aus
- den Mitgliedern der Komitees
  - den Vorstandsmitgliedern
  - dem Kassenswart

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Für die unter Absatz 3 a) aufgeführten Beschlüsse ist die Anwesenheit von 15 Beiratsmitgliedern erforderlich.

Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Jedes Beiratsmitglied hat nur eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.
- (3) Der Beirat
- a) beschließt
    - über Fragen, die für den FFD von grundsätzlicher Bedeutung sind.
    - den Ausschluss von Mitgliedern (die folgende Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben, vgl. §9 Abs. 3 Nr. 6).
    - die Nichtaufnahme von Mitgliedern (die folgende Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben, vgl. §9 Abs. 3 Nr. 6).
    - Vorschläge zu Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung (§§9 Abs. 3 Nr. 7, 19).
  - b) erörtert Anregungen für neue Aufgaben, für die ggf. weitere Komitees oder Arbeitskreise gebildet werden können.
  - c) wählt Ersatzmitglieder für den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (§10 Abs. 1 S.9 u. 10).

- d) wählt
    - Mitglieder für die Komitees in Berlin (§ 12 Abs. 2 S.3).
    - den Kassenwart (§ 12 Abs. 2 S.3).Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die so Gewählten in ihrem Amt oder wählt andere Kandidaten.
  - e) wählt die Kassenprüfer (§ 17).
- (4) Der Beirat soll mindestens alle drei Monate tagen. Er wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens sieben Beiratsmitgliedern ist kurzfristig eine Sondersitzung anzusetzen.
- (5) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Sie soll mit der Einladung zwei Wochen vorher versandt werden. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und dem Vorstand unterzeichnet wird.

### K o m i t e e s / K a s s e n w a r t

#### §12

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des FFD werden je nach Bedarf in Berlin und Bonn Komitees gebildet. Innerhalb der vom Beirat beschlossenen Richtlinien arbeiten die Komitees selbständig, sie unterrichten den Vorstand in regelmäßigen Abständen und berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Komiteemitglieder in Berlin und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wird die Wahl zwischen zwei Mitgliederversammlungen nötig, so erfolgt sie durch den Beirat selbst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die so Gewählten in ihrem Amt oder wählt einen anderen Kandidaten.
- (2) Die Komiteemitglieder in Bonn werden von den dortigen Beiratsmitgliedern gewählt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung in Berlin bestätigt oder die Mitgliederversammlung schlägt andere Kandidaten vor (§13 Abs. 1)

### Außenstelle Bonn

#### § 13

- (1) Zur Umsetzung der Vereinszwecke in Bonn wählen die dortigen Mitglieder der Komitees aus ihrer Mitte (mit einfacher Mehrheit der Anwesenden) weitere Komiteemitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die nachfolgende Mitgliederversammlung in Berlin bestätigt sie oder schlägt andere Kandidaten vor.

Die bestätigten Komiteemitglieder sind Mitglieder des Beirats und werden vom Vorstand zu den Beiratssitzungen in Berlin eingeladen (§ 11 Abs. 4, S.2).

- (2) Die Beiratsmitglieder in Bonn wählen aus ihrer Mitte eine(n) Beauftragte(n) des Vorstandes und eine(n) Beauftragte(n) des Kassenwirts in Bonn. Dieses Amt kann auch in Personalunion wahrgenommen werden.

Die Beauftragten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bonner Beiratsmitglieder (mindestens 6) in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand in Berlin bestätigt die Gewählten oder macht andere Vorschläge. Die Bonner Beiratsmitglieder stimmen gegebenenfalls erneut ab.

Die/der Beauftragte des Vorstands hält den Kontakt zum Vorstand in Berlin und nimmt an der jährlichen Mitgliederversammlung teil, in der sie/er einen Tätigkeitsbericht vorlegt. Ist eine persönliche Teilnahme nicht möglich, wird der Tätigkeitsbericht übersandt.

Die/der Beauftragte des Kassenwirts ist dafür verantwortlich, dass die in Bonn erfolgten Einnahmen und Ausgaben korrekt mit der Vereinskasse in Berlin abgerechnet werden

### Koordinatorinnen und/oder Koordinatoren

#### §14

- (1) Die Koordinatorinnen und/oder Koordinatoren werden an den Auslandsvertretungen von den dortigen Mitgliedern des FFD gewählt. Sie müssen Mitglieder des FFD sein. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahr, Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Koordinatorinnen und/oder Koordinatoren setzen die Vereinszwecke an der jeweiligen Auslandsvertretung in konkrete Vorhaben um.



### Schirmherrschaft/Ehrenvorsitz

- §15 Der jeweils amtierende Bundesminister des Auswärtigen wird gebeten, die Schirmherrschaft für den FFD zu übernehmen.  
Der Beirat kann Personen den Ehrenvorsitz antragen.

### Vermögen, Kasse und Geschäftsjahr

- §16 Der Verein erhält seine Einnahmen in erster Linie aus Spenden und Zuschüssen. Alle eingehenden Barmittel sind, soweit sie nicht für Zahlungen bereitzuhalten sind, auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Der Kassenwart hat ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Für den Fall, dass für geplante Ausgaben keine Kostendeckung gegeben ist, steht dem Kassenwart für diesen Fall ein Vetorecht zu. Alle Verpflichtungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
- §17 Der Beirat wählt zwei Personen, die die Kassenführung einmal jährlich unabhängig voneinander prüfen. Hierüber ist ein Vermerk den Kassenunterlagen beizufügen, der in der Mitgliederversammlung erläutert wird.
- §18 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Satzungsänderung und Auflösung

- §19 Beschlüsse über Satzungsänderungen trifft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 20
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden (§9 Abs. 4). Bei Änderungen des Vereinszwecks findet § 33 BGB Absatz 1, Satz (2), Anwendung.

- (2) Abstimmungen über eine Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, nach Wahl der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung mildtätiger Zwecke.